

**Satzung  
der  
Vereinigung der Hochseesegler Berlin  
(VdHSSB) e. V.**

in der Fassung vom 15. März 2013

**§ 1  
Name und Sitz**

Die am 1. April 1974 gegründete Vereinigung der Hochseesegler Berlin e. V. hat ihren Sitz in Berlin

Die Kurzbezeichnung ist VdHSSB e. V.

Die VdHSSB ist unter Nr.5359Nz ins Vereinsregister (Amtsgericht Charlottenburg) eingetragen.

Die offizielle Anschrift der VdHSSB e. V. ist die des 1. Vorsitzenden der VdHSSB e. V.

**§ 2  
Zweck der Vereinigung**

Die Vereinigung bezweckt die Ausübung und Förderung des Segelsports und des Seefunkes.

Die VdHSSB e.V. ist zu diesem Zweck Mitglied im Deutschen Segler-Verband (DSV) und im Berliner Seglerverband (BSV).

Zur Zweckverwirklichung werden darüber hinaus Ausbildung, regelmäßiger Trainingsbetrieb und die Teilnahme an Wettbewerben für die Mitglieder angeboten.

**§ 3  
Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Gerichtsstand für alle Teile ist das für Berlin zuständige Amtsgericht.

**§ 4  
Rechtsgrundlage und Gemeinnützigkeit**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe der Vereinigung, werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Daneben ist der Vorstand berechtigt, für die gesamte Vereinigung eine Geschäftsordnung und nach Bedürfnis besondere Bestimmungen für einzelne Bereiche zu erstellen, welche der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zur Vereinigung und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäßen, hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

Steuerbegünstigte, gemeinnützige Aufgaben sind von den Organen der VdHSSB e.V. unmittelbar und ausschließlich zu verwirklichen. Überschüsse aus den Einnahmen der VdHSSB e.V. sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Ausschüttungen von Gewinnanteilen oder sonstige Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen.

Niemand darf durch vereinsfremde Ausgaben oder durch nicht angemessene Vergütungen von der VdHSSB e.V. begünstigt werden.

Die Organe der VdHSSB e. V. sind gehalten, die Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung zu beachten, damit der VdHSSB e.V. die damit verbundenen Steuervergünstigungen gesichert bleiben.

**§ 5  
Mitgliedschaft**

Mitglied der Vereinigung können natürliche und juristische Personen werden, die am Segelsport interessiert sind und die Ziele der Vereinigung fördern wollen.

1. ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;

2. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben.

3. Korporative Mitglieder sind juristische Personen oder sonstige Vereinigungen, die als solche der Vereinigung beigetreten sind. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders um die Förderung des Segelsports innerhalb der Vereinigung oder für die Vereinigung verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; es besteht jedoch keine Beitragspflicht.

**§ 6  
Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Beschränkt geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

Die Neuaufnahme in die Vereinigung gilt erst als vollzogen, wenn mindestens der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmebeitrag und der erste Jahresbeitrag entrichtet sind.

**§ 7  
Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß des Kalenderjahres;

2. durch Ausschluß aus der Vereinigung aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Verhalten des Mitglieds das Ansehen oder die Interessen der Vereinigung schädigt. Das Mitglied ist vor dem Ausschluß zu hören. Mit der Benachrichtigung vom Ausschluß kann das Mitglied nicht mehr an Mitgliederversammlungen teilnehmen und auch nicht Mitglied von Vorstand und Ehrenrat sein. Die bereits fälligen Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung bleiben bestehen. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats, nach schriftlicher Benachrichtigung durch den Vorstand Beschwerde an den Ehrenrat richten, der endgültig entscheidet;

3. durch Tod. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr, sofern sie bereits entrichtet waren, werden nicht zurückgezahlt.

**§ 8  
Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

a) An den Mitgliederversammlungen der Vereinigung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen; zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.

b) die Einrichtungen der Vereinigung nach Maßgabe der hierfür getroffenen Regelungen in der Geschäftsordnung und den besonderen Bestimmungen zu benutzen;

c) an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben.

**§ 9  
Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder der Vereinigung sind insbesondere verpflichtet:

a) die Satzung, die Geschäftsordnung und die besonderen Bestimmungen der Vereinigung zu befolgen;

b) nicht gegen die Interessen der Vereinigung zu handeln;

c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten;

d) die für Bootseigner festgelegten Arbeitsstunden zu übernehmen oder als Ausgleich eine entsprechende Gebühr zu zahlen;

e) an allen sportlichen Veranstaltungen mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich angemeldet haben;

f) sich der Sportgerichtsbarkeit zu unterwerfen.

**§ 10  
Organe der Vereinigung**

Die Organe der Vereinigung sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Ehrenrat

**§ 11  
Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

Sämtliche Mitglieder über 18 Jahren haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt im Hinblick auf besondere Tagesordnungspunkte ihren Ausschluß.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über das Jahresergebnis stattfinden, und zwar in den ersten vier Monaten des nachfolgenden Geschäftsjahres. Daneben soll eine weitere Versammlung einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, mit einer Einberufungsfrist von mindestens einem Monat. Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand der Vereinigung schriftlich einzureichen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Er ist jedoch berechtigt, ein anderes Mitglied der Vereinigung mit der Leitung zu beauftragen.

## § 12

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten der Vereinigung zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt besonders:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
- b) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl und Enthebung des Ehrenrates;
- d) Wahl von Kassenprüfern;
- e) Festsetzung des Aufnahmebeitrages, der laufenden Beiträge und Gebühren.

## § 13

### Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten nicht als gültig abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gewählt wird durch offene Abstimmung oder, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt, durch Stimmzettel.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterschreiben.

## § 14

### Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Ausbildungswart, dem Sportwart und dem Jugendwart. Sofern eine Person mehrere Ämter auf sich vereinigt, kann der Vorstand auf bis zu 7 Mitglieder ergänzt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Vorstand. Gerichtlich und außergerichtlich wird die Vereinigung durch je 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder in dessen Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertreten.

## § 15

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte der Vereinigung nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung einen Haushaltsvoranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er hat für die Unterzeichnung der Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Sorge zu tragen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen Angelegenheiten und nimmt Aufgaben wahr, die ihm vom Vorstand speziell übertragen werden.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse der Vereinigung und sorgt für die Einziehung der Beiträge und Gebühren. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden abgezeichnet sein müssen, nachzuweisen.

Der Schriftführer oder sein Stellvertreter hat die Protokolle der Jahreshaupt und sonstigen Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen zu führen. Von Fall zu Fall kann er vom 1. Vorsitzenden bzw. vom Vorstand mit besonderen schriftlichen Aufgaben betraut werden.

Der Jugendwart ist zuständig für die Betreuung der Junioren und der Jugendlichen.

## § 16

### Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

## § 17

### Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet:

- a) über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb der Vereinigung, soweit der Vorfall mit der Zugehörigkeit in der Vereinigung in Zusammenhang steht;
- b) über die Beschwerde eines Aufnahmesuchenden, dessen Antrag vom Vorstand negativ beschieden worden ist;
- c) über die Beschwerde gegen den Ausschluß eines Mitgliedes.

Er tritt auf Antrag des Vorstandes, jedes Mitgliedes oder Aufnahmesuchenden zusammen und beschließt, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Ehrenrates sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, außerdem in den Fällen a) und c) zu begründen.

Seine Entscheidung ist endgültig.

Über die Beschlüsse des Ehrenrates ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

## § 18

### Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden zwei Kassenprüfer haben einmal im Jahr eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, über deren Ergebnis auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten ist.

## § 19

### Ausschüsse

Zur Erledigung besonderer Angelegenheiten der Vereinigung können Ausschüsse gebildet werden.

Die Obleute und die weiteren Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Statt des Ausschusses kann auch ein Obmann für die betreffende Sparte gewählt werden.

Art und Umfang der Befugnisse und Pflichten der Obleute bzw. der Ausschüsse werden vom Vorstand festgesetzt. Das Eingehen finanzieller Verpflichtungen ist in jedem Fall vom Vorstand zu genehmigen.

Zu den Vorstandssitzungen sind die Obleute der verschiedenen Ausschüsse mit beratender Stimme einzuladen, sofern über ihren Aufgabenbereich verhandelt oder beschlossen werden soll.

## § 20

### Satzungsänderung und Auflösung der Vereinigung

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen an der Abstimmung teilnehmenden Personen der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Beschluß über die Auflösung der Vereinigung kann nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und gleichzeitig über die Verwendung der vorhandenen Mittel beschlossen wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die im § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## § 21

Der Vorstand ist ermächtigt, Abänderungen an der Satzung der VdHSSB e. V. ohne Einbeziehung einer neuen Mitgliederversammlung dann vorzunehmen, wenn das Registergericht Berlin entsprechende Änderungen der Satzung verlangen sollte und der Sinn der Satzung dadurch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.